



Statuten Visarte Region Basel

Berufsverband visuelle Kunst
Ausgabe 2024

A Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen *Visarte Region Basel* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die Visarte Region Basel (Basel-Stadt und Basel-Landschaft) ist eine Regionalgruppe der Visarte Schweiz. Aus diesem Grunde sind für Punkte, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, die Statuten Visarte Schweiz zu beachten.
- 3 Der Sitz der Visarte Region Basel befindet sich am Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

Die Visarte Region Basel ist eine ideelle Organisation von professionellen visuellen Künstler:innen, Kurator:innen und Architekt:innen, sowie von Personen und Institutionen, die den Verein unterstützen. Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen und kulturpolitischen Interessen der visuellen Künstler:innen, der Kurator:innen und Architekt:innen;
- b) die Förderung von Beziehungen und Informationsvermittlung unter den Mitgliedern, zwischen diesen und Kunstinteressierten sowie Kunstschaffenden im In- und Ausland,
- c) die Förderung und Entwicklung der visuellen Künste.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Die Visarte Region Basel kennt fünf Typen von Mitgliedern: Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Fördermitglieder, Newcomermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Die Aktivmitgliedschaft steht professionell kunstschaftenden Einzelpersonen, sowie Architekt:innen und (freien) Kurator:innen offen, die Mitglied der Visarte Schweiz sind.

- 2 Die Aufnahme als Aktivmitglied wird durch die Statuten der Visarte Schweiz geregelt.
- 3 Aktivmitglieder sind in den Angelegenheiten der Visarte Region Basel nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4 Bei Auslandsaufenthalt ab einem Jahr bis spätestens 5 Jahre kann ein Aktivmitglied seine Mitgliedschaft sistieren lassen. Während dieser Zeit bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber der Visarte Region Basel.

Art. 5 Gönnermitglieder

- 1 Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche die Visarte Region Basel ideell und finanziell unterstützen. Sie sind automatisch auch Mitglied der Visarte Schweiz.
- 2 Die Anmeldung als Gönnermitglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle der Visarte Region Basel.
- 3 Die Aufnahme als Gönnermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 4 Gönnermitglieder sind in den Angelegenheiten der Visarte Region Basel und der Visarte Schweiz stimm- und wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5 Gönnermitglieder erhalten allfällige Publikationen der Visarte Schweiz und der Visarte Region Basel, können Anlässe der Visarte Region Basel in der Regel unentgeltlich besuchen und erhalten jährlich ein Werk, das von einem Aktivmitglied der Visarte Region Basel ausgeführt wurde.

Art. 6 Fördermitglieder

- 1 Fördermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche die Visarte Region Basel ideell und finanziell unterstützen.
- 2 Die Anmeldung als Fördermitglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle der Visarte Region Basel.
- 3 Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 4 Fördermitglieder sind in den Angelegenheiten der Visarte Region Basel weder stimm- noch aktiv wahlberechtigt, jedoch passiv wahlberechtigt. Wird ein Fördermitglied als Vorstandsmitglied gewählt, erwirbt es für die Dauer dieser Funktion in den Angelegenheiten der Visarte Region Basel das aktive Stimm- und Wahlrecht.
- 5 Die Fördermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
- 6 Fördermitglieder erhalten die Publikationen der Visarte Region Basel, können Anlässe der Visarte Region Basel in der Regel unentgeltlich besuchen und erhalten jährlich ein Werk, das von einem Aktivmitglied der Visarte Region Basel ausgeführt wurde.

Art. 7 Newcomermittglieder und Newcomermittglieder+

- 1 Newcomermittglieder sind professionell kunstschaaffende Einzelpersonen oder Architekt:innen oder (freie) Kurator:innen, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Sie sind Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) oder haben Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione.
- 2 Die Aufnahme als Newcomermittglied wird durch die Statuten der Visarte Schweiz geregelt.
- 3 Newcomermittglieder haben innerhalb von drei Jahren nach ihrer Aufnahme den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien zu erbringen. Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Aufnahmekommission. Newcomermittglieder haben Anrecht auf vergünstigte Tarife bei einer allfälligen Rechtsberatung. Newcomermittglieder haben kein Anrecht auf die Taggeldkasse.
- 4 Newcomermittglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5 Newcomermittglieder+ sind geflüchtete, in ihrem Herkunftsland professionell kunstschaaffende Einzelpersonen mit Flüchtlingsausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer), N (Asylsuchende) oder S (Schutzbedürftige) oder Sanspapiers. Die Mitgliederkategorie bezweckt die Integration durch berufliche Vernetzung sowie Unterstützung und Begleitung durch die Visarte Region Basel. Die Aufnahme als Newcomermittglied+ wird durch die Statuten der Visarte Schweiz geregelt. Newcomermittglieder+ sind in den Angelegenheiten des Verbandes weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 8 Ehrenmittglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes durch die Generalversammlung Personen verliehen, die Visarte Region Basel ausserordentliche Dienste erwiesen haben.
- 2 Ehrenmittglieder sind in den Angelegenheiten der Visarte Region Basel nicht stimm- und aktiv wahl-, jedoch passiv wahlberechtigt. Aktivmittglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes. Ehrenmittglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit; vorbehalten bleiben jedoch Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 9 Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitgliedes sowie bei Austritt, Ausschluss oder Streichung, oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft bei Visarte Schweiz.
- 2 Der Austritt muss der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende hin erklärt werden.
- 3 Mitglieder, die den Interessen der Visarte Region Basel nachweislich erheblich zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung aus der Visarte Region Basel ausgeschlossen werden.

- 4 Die Mitgliedschaft ist suspendiert, wenn der Jahresbeitrag bis Ende Jahr nicht entrichtet wird. Während der Suspendierung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- 5 Mitglieder, welche ohne berechtigte Gründe der Beitragspflicht während zweier aufeinander folgender Jahre nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

C Organe

Art. 10 Allgemeines

Die Organe der Visarte Region Basel sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 11 Aufgaben, Kompetenzen

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Visarte Region Basel.
- 2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) sie genehmigt das Protokoll der vorherigen Generalversammlung;
 - b) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - c) sie genehmigt das Budget;
 - d) sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin oder das Co-Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, überwacht deren Amtsführung und erteilt ihnen Décharge;
 - e) sie wählt die Revisionsstelle;
 - f) sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Visarte Schweiz und der anderen Körperschaften;
 - g) sie wählt den Stiftungsrat der Stiftung Visarte Künstlerhaus;
 - h) sie beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder und des Vorstandes;
 - j) sie beschliesst über Anträge der Visarte Region Basel an die Delegiertenversammlung der Visarte Schweiz;
 - k) sie ernennt die Ehrenmitglieder;
 - l) sie setzt die Honorare für die Mitglieder der Geschäftsstelle sowie allfällige Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder fest;
 - m) sie revidiert die Statuten;
 - n) sie entscheidet über die Auflösung der Visarte Region Basel;
 - o) sie beschliesst und bezieht Stellung zu allen Fragen, die nicht in den besonderen Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.

Art. 12 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt, jedoch vor der Delegiertenversammlung der Visarte Schweiz.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für angebracht hält; ausserdem sind ein Zehntel der Aktivmitglieder berechtigt, schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

Art. 13 Modalitäten

- 1 Der Vorstand gibt den Mitgliedern Ort, Datum und Traktanden der ordentlichen Generalversammlungen mindestens 30 Tage, der ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt.
- 2 Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 3 Der Vorsitz in der Generalversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 14 Beschlüsse

- 1 Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 2 Zur Abänderung der Statuten, zur Auflösung oder einer Fusion der Visarte Region Basel bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen, die auf Verlangen von Mitgliedern einberufen werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder anwesend ist.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Generalversammlung oder der bzw. die Vorsitzende nicht ein anderes Verfahren festlegt.
- 5 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

b) Vorstand

Art. 15 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, wovon höchstens 2 Förder- oder Gönnermitglieder sein können.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten/einer Präsidentin oder einem Co-Präsidium, einer Sekretärin/einem Sekretär, einer Kassiererin/ einem Kassier und weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 16 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- 2 Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jeweils auf den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglich und muss spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres vor der nächsten Generalversammlung erklärt werden.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) er hat die Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung und das Finanzwesen der Visarte Region Basel;
- b) er verwaltet die Finanzen;
- c) er vertritt die Visarte Region Basel gegenüber Dritten, wobei er diese Aufgabe einem Mitglied der Geschäftsstelle übertragen kann;
- d) er zeichnet rechtsverbindlich für die Visarte Region Basel durch Kollektiv-unterschrift zu Zweien;
- e) er wählt die Mitglieder der Geschäftsstelle, regelt deren Anstellung, Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung und überwacht deren Amtsführung;
- f) er sorgt nach Massgabe dieser Statuten für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- g) er beschliesst über die Verwendung von allgemeinen und speziellen finanziellen Mitteln.

Art. 18 Konstituierung, Delegation, Beizug von Dritten

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes sind je für ein Ressort zuständig.
- 2 Der Vorstand regelt die Verteilung der Ressorts auf seine Mitglieder.
- 3 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 4 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Sonderbeauftragte oder Arbeitsgruppen delegieren, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Visarte Region Basel zu sein brauchen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert.
- 6 Förder- und Gönnermitgliedern im Vorstand steht das Stimm- und Wahlrecht zu.

c) Geschäftsstelle

Art. 19 Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt nach Massgabe dieser Statuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte und das Finanzwesen der Visarte Region Basel. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Auf Begehren des Vorstandes hat sie oder er während bestimmter Beratungen und Beschlüsse in den Ausstand zu gehen.

Art. 20 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer sowie allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsstelle brauchen nicht Mitglieder der Visarte Region Basel zu sein. Sie können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsstelle stehen in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zu der Visarte Region Basel. Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen in einem Vertrag und die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

d) Revisionsstelle

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das gesamte Finanzwesen der Visarte Region Basel und erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 22 Wählbarkeit und Amtsdauer

- 1 Als Revisoren bzw. Revisorinnen sind nur Personen wählbar, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Die Revisionsstelle darf weder direkt noch indirekt mit der Führung des Finanzwesens der Visarte Region Basel betraut sein.
- 2 Die Revisoren bzw. Revisorinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

D Finanzen

Art. 23 Allgemeines

Die Tätigkeiten der Visarte Region Basel werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter finanziert.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden mindestens so hoch angesetzt, dass die Beitragspflicht an Visarte Schweiz gemäss deren Statuten und die Verpflichtungen gegenüber den Förder- und Gönnermitgliedern erfüllt werden können.

Art. 25 Buchführung

- 1 Das Rechnungsjahr der Visarte Region Basel entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der Vorstand erstellt alljährlich eine Jahresrechnung, enthaltend eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz, sowie ein Budget. Diese werden der Generalversammlung mitsamt dem Revisionsbericht zum Beschluss vorgelegt.

Art. 26 Haftungsbeschränkung

Die Visarte Region Basel haftet nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder. Die Mitglieder haften persönlich nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus für die Verbindlichkeiten der Visarte Region Basel.

E Auflösung

Art. 27 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Visarte Region Basel geht deren Vermögen zur Verwaltung an den Zentralvorstand der Visarte Schweiz über.

F Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsnachfolge

Der Verein übernimmt als Rechtsnachfolger des aufgelösten Vereins «Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten (visuelle Künstler) Sektion beider Basel» dessen Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung der Visarte Region Basel am 22. April 2024 genehmigt.

Die Zustimmung des Zentralvorstandes der Visarte Schweiz erfolgte am 26. September 2024. Die Statuten sind damit in Kraft.